

**Bundes-Durchschnittskostensätze für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung 1)**  
**(aufgeteilt nach Systematik der Klassifikation der Berufe 2010 – KldB 2010) 2)**

Berufsgruppe	Berufsuntergruppe	Berufsgattung 1 = Helfer 2 = Fachkraft 3 = Spezialist 4 = Experte	Kurzbezeichnung lt. KldB 2010	B-DKS
12*	*	1 oder 2	Gartenbauberufe, Floristik	7,91 €
22*	*	1 oder 2	Kunststoff- u. Holzherstellung, -verarbeitung	7,16 €
232	*	2	Technische Mediengestaltung	9,28 €
232	*	3 oder 4	Technische Mediengestaltung	9,41 €
24*	*	1	Metallerzeugung, Metallbearbeitung, Metallbau	7,42 €
24*	*	2	Metallerzeugung, Metallbearbeitung, Metallbau	9,11 €
244	4	*	Schweiß- und Verbindungstechnik	<a href="#">Anlage 1</a>
242	3	3	Spanende Metallbearbeitung	10,43 €
25*	*	2	Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	10,99 €
26*	*	2	Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	9,18 €
26*	*	3 oder 4	Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	8,95 €
27*	*	2	Technisches Zeichnen, Konstruktion, Modellbau	11,18 €
27*	*	3 oder 4	Konstruktions- und Gerätebau, technische Qualitätssicherung	12,58 €
28*	*	*	Textil- und Lederberufe	7,43 €
29*	*	1 oder 2	Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	6,50 €
32*	*	1 oder 2	Hoch- und Tiefbauberufe	9,25 €
33*	*	1 oder 2	(Innen-) Ausbauberufe	6,71 €
34*	*	2	Gebäudetechnik und versorgungstechnische Berufe	8,36 €
3**	*	3 oder 4	Bau, Architektur, Vermessung, Gebäudetechnik	8,93 €
41*	*	*	Mathematik-, Biologie-, Physikberufe	15,76 €
42*	*	3 oder 4	Geologie-, Geografie-, Umweltschutzberufe	10,86 €
43*	*	2	Informatik und andere IKT-Berufe	10,31 €

1) Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) zur Beurteilung der Angemessenheit der Lehrgangskosten gem. §§ 179,180 ff SGB III i.V.m. der AZAV

2) \* = Platzhalter für die nach der KldB 2010 möglichen Ziffern 0 bis 9

**Bundes-Durchschnittskostensätze für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung <sup>1)</sup>  
(aufgeteilt nach Systematik der Klassifikation der Berufe 2010 – KIdB 2010) <sup>2)</sup>**

Berufsgruppe	Berufsuntergruppe	Berufsgattung 1 = Helfer 2 = Fachkraft 3 = Spezialist 4 = Experte	Kurzbezeichnung lt. KIdB 2010	B-DKS
43*	*	3	Informatik und andere IKT-Berufe	11,83 €
43*	*	4	Informatik und andere IKT-Berufe	13,74 €
51*	*	1	Verkehr, Logistik (außer Fahrzeugführung)	7,79 €
51*	*	2	Verkehr, Logistik (außer Fahrzeugführung)	8,00 €
51*	*	3	Verkehr, Logistik (außer Fahrzeugführung)	10,39 €
521	*	*	Fahrzeugführung – Lehrgänge zum Erwerb eines Führerscheins, ADR, Weiterbildungen und Umschulungen im Kraftfahrerbereich	<a href="#">Anlage 2</a>
522	0	2	Triebfahrzeugführer Eisenbahnverkehr	14,63 €
525	2	2	Führer von Erdbewegungs- und verwandten Maschinen	14,57 €
525	3	1	Kranführer, Bediener Hebeeinrichtungen	10,67 €
525	3	2	Kranführer, Bediener Hebeeinrichtungen	15,72 €
53*	*	2	Schutz-, Sicherheits-, Überwachungsberufe	9,40 €
53*	*	3 oder 4	Schutz-, Sicherheits-, Überwachungsberufe	9,58 €
54*	*	1 oder 2	Reinigungsberufe	6,66 €
61*	*	2	Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe	7,39 €
61*	*	3 oder 4	Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe	7,92 €
62*	*	1 oder 2	Verkaufsberufe	6,66 €
62*	*	3 oder 4	Verkaufsberufe	9,50 €
63*	*	1 oder 2	Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	6,16 €
63*	*	3 oder 4	Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	7,21 €
71*	*	1 oder 2	Unternehmensorganisation, -strategie, Büro und Sekretariat	6,56 €
715	*	2	Personalwesen und Personaldienstleistung	7,50 €

1) Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) zur Beurteilung der Angemessenheit der Lehrgangskosten gem. §§ 179,180 ff SGB III i.V.m. der AZAV

2) \* = Platzhalter für die nach der KIdB 2010 möglichen Ziffern 0 bis 9

**Bundes-Durchschnittskostensätze für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung 1)**  
**(aufgeteilt nach Systematik der Klassifikation der Berufe 2010 – KIdB 2010) 2)**

Berufsgruppe	Berufsuntergruppe	Berufsgattung 1 = Helfer 2 = Fachkraft 3 = Spezialist 4 = Experte	Kurzbezeichnung lt. KIdB 2010	B-DKS
71*	*	3	Unternehmensorganisation, -strategie, Büro und Sekretariat	8,44 €
71*	*	4	Unternehmensorganisation, -strategie, Büro und Sekretariat	8,41 €
72*	*	2	Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen, Steuerberatung	8,00 €
72*	*	3 oder 4	Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen, Steuerberatung	8,32 €
73*	*	1 oder 2	Berufe in Recht und Verwaltung	7,14 €
73*	*	3 oder 4	Berufe in Recht und Verwaltung	8,94 €
81*	*	1 oder 2	Medizinische Gesundheitsberufe	6,83 €
813	0	2	Pflegefachmann/Pflegefachfrau	7,20 €
81*	*	3	Medizinische Gesundheitsberufe	7,43 €
81*	*	4	Medizinische Gesundheitsberufe	7,66 €
82*	*	2	Nichtmedizinische Gesundheitsberufe, Körperpflege, Medizintechnik	7,25 €
821	*	1 oder 2	Altenpflege	6,54 €
82*	*	3 oder 4	Nichtmedizinische Gesundheitsberufe, Körperpflege, Medizintechnik	6,94 €
831	*	1 oder 2	Erziehung, Sozialarbeit, Heilerziehungspflege	6,41 €
831	*	3 oder 4	Erziehung, Sozialarbeit, Heilerziehungspflege	7,00 €
832	*	1 oder 2	Hauswirtschaft	5,87 €
84*	*	3	Lehrende und ausbildende Berufe	8,33 €
845	1	3	Fahrlehrer	17,47 €
84*	*	4	Lehrende und ausbildende Berufe	7,64 €
91*	*	4	Geistes-Gesellschafts-Wirtschaftswissenschaft	9,53 €

1) Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) zur Beurteilung der Angemessenheit der Lehrgangskosten gem. §§ 179,180 ff SGB III i.V.m. der AZAV

2) \* = Platzhalter für die nach der KIdB 2010 möglichen Ziffern 0 bis 9

**Bundes-Durchschnittskostensätze für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung <sup>1)</sup>  
(aufgeteilt nach Systematik der Klassifikation der Berufe 2010 – KIdB 2010) <sup>2)</sup>**

Berufsgruppe	Berufsuntergruppe	Berufsgattung 1 = Helfer 2 = Fachkraft 3 = Spezialist 4 = Experte	Kurzbezeichnung lt. KIdB 2010	B-DKS
92*	*	2	Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe	7,00 €
92*	*	3 oder 4	Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe	8,08 €
94*	*	3 oder 4	Darstellende, unterhaltende Berufe	9,32 €

### Schwellenwerte

Berufsgruppe	Berufsuntergruppe	Berufsgattung 1 = Helfer 2 = Fachkraft 3 = Spezialist 4 = Experte	Kurzbezeichnung lt. KIdB 2010	Schwellenwert
***	*	1 oder 2	Bildungsziele, die nicht den oben genannten Berufsgruppen/-gattungen zugeordnet werden können (Helfer oder Fachkraft)	6,00 €
***	*	3 oder 4	Bildungsziele, die nicht den oben genannten Berufsgruppen/-gattungen zugeordnet werden können (Spezialist oder Experte)	8,00 €

**Hinweise** zum Umgang mit der Tabelle bzgl. der Kostenzustimmung gem. § 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III: Bildungsziele, für die kein B-DKS-Wert gebildet wurde, sind in der Tabelle nicht aufgeführt. Es gilt im Hinblick auf die Kostenzustimmung der so genannte jeweilige „**Schwellenwert**“ für Helfer/Fachkraft oder für Spezialist/Experte.

### Sonderpositionen

Bezeichnung in Monatsmeldeliste der FKS	Kurzbezeichnung	B-DKS
00000_BPW	Berufspraktische Weiterbildung mit mehreren fachlichen Schwerpunkten	7,78 €
00000_GK	Erwerb von Grundkompetenzen	7,08 €
00000_HSA	Erwerb des Hauptschulabschlusses (HSA)	6,97 €
00000_Kletterer	Industrie- bzw. Baumkletterer	29,03 €
00000_UBH	Umschulungsbegleitende Hilfen (mit und ohne Lernprozessbegleitung)	15,48 €
00000_1Hilfe	Erste Hilfe Lehrgang	6,68 €

1) Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) zur Beurteilung der Angemessenheit der Lehrgangskosten gem. §§ 179,180 ff SGB III i.V.m. der AZAV

2) \* = Platzhalter für die nach der KIdB 2010 möglichen Ziffern 0 bis 9

**Bundes-Durchschnittskostensätze für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung <sup>1)</sup>  
(aufgeteilt nach Systematik der Klassifikation der Berufe 2010 – KIdB 2010) <sup>2)</sup>**

**Anlage 1: Schweiß- und Verbindungstechnik**

<b>KIdB 2010</b> Berufsgattung	<b>Kurzbezeichnung</b> (Lehrgänge nach DVS-IW/EFW-Richtlinie o.ä. inklusive Prüfung)	<b>B-DKS</b>	<b>Bezeichnung in der Monatsmeldeliste der FKS</b>
24422	<b>Gasschweißen (G)</b>	<b>14,28 €</b>	24422_G
	<b>Lichtbogenhandschweißen (E)</b>	<b>15,79 €</b>	24422_E
	<b>Wolfram-Inertgasschweißen (WIG)</b>		
	Stahl (St)	<b>17,56 €</b>	24422_WIG_St
	Chrom/Nickel (CrNi)	<b>20,23 €</b>	24422_WIG_CrNi
	Aluminium (Al)	<b>19,66 €</b>	24422_WIG_Al
	Kupfer (Cu)	<b>15,18 €</b>	24422_WIG_Cu
	<b>Metallschutzgasschweißen</b>		
	<b>Metallaktivgas (MAG), Metallinertgas (MIG)</b>		
	Stahl (St)	<b>17,63 €</b>	24422_MSG_St
	Chrom/Nickel (CrNi)	<b>21,94 €</b>	24422_MSG_CrNi
	Aluminium (Al)	<b>17,59 €</b>	24422_MSG_Al
	<b>Brennschneiden</b>	<b>14,89 €</b>	24422_B
	<b>Sonstige Verfahren, die nicht den o.a. genannten zugeordnet werden können</b>	<b>14,27 €</b>	24422_S
24422	<b>Schweiß-, Verbindungstechnik</b> (Fachkraft)	<b>9,47 €</b>	24422
2442 3 oder 4	<b>Schweiß-, Verbindungstechnik</b> (Spezialist oder Experte)	<b>16,56 €</b>	24423 oder 24424

1) Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) zur Beurteilung der Angemessenheit der Lehrgangskosten gem. §§ 179,180 ff SGB III i.V.m. der AZAV

2) \* = Platzhalter für die nach der KIdB 2010 möglichen Ziffern 0 bis 9

**Bundes-Durchschnittskostensätze für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung 1)  
(aufgeteilt nach Systematik der Klassifikation der Berufe 2010 – KIdB 2010) 2)**

**Anlage 2: Fahrzeugführung**

<b>KIdB 2010</b> Berufsgattung	<b>Kurzbezeichnung</b> (gem. KIdB 2010 bzw. Erw. erb. des Führerscheines gem. einschlägiger Gesetze/Verordnungen)	<b>B-DKS</b>	<b>Dauer</b> (Anzahl der Unterrichtsstunden)	<b>Bezeichnung in der Monatsmelde-liste der FKS</b>
	<b>Erwerb der Führerschein-Klasse:</b>			
52112	- BE mit Vorbesitz B	<b>42,94 €</b>	<b>20</b>	52112_BE
52122	- C1 mit Vorbesitz B	<b>26,38 €</b>	<b>124</b>	52122_C1
	- C1/C1E in einem Ausbildungsgang mit Vorbesitz B	<b>31,75 €</b>	<b>128</b>	52122_C1uC1E
	- C1E mit Vorbesitz C1	<b>32,87 €</b>	<b>20</b>	52122_C1EmC1
	- C mit Vorbesitz B	<b>25,97 €</b>	<b>142</b>	52122_CmB
	- CE mit Vorbesitz C	<b>26,40 €</b>	<b>129</b>	52122_CEmC
	- C/CE in einem Ausbildungsgang mit Vorbesitz B	<b>35,14 €</b>	<b>161</b>	52122_CuCE
52132	- D1 mit Vorbesitz B	<b>27,96 €</b>	<b>142</b>	52132_D1
	- D mit Vorbesitz B < 2 Jahre	<b>34,28 €</b>	<b>278</b>	52132_DmB<2
	- D mit Vorbesitz B > 2 Jahre	<b>36,44 €</b>	<b>210</b>	52132_DmB>2
	- D mit Vorbesitz C1 < 2 Jahre	<b># 24,00 €</b>	<b>265</b>	52132_DmC1<2
	- D mit Vorbesitz C1 > 2 Jahre	<b>30,55 €</b>	<b>197</b>	52132_DmC1>2
	- D mit Vorbesitz C < 2 Jahre	<b>38,08 €</b>	<b>156</b>	52132_DmC<2
	- D mit Vorbesitz C > 2 Jahre	<b>39,22 €</b>	<b>108</b>	52132_DmC>2
	- DE mit Vorbesitz D	<b>58,73 €</b>	<b>36</b>	52132_DE
	- D/DE in einem Ausbildungsgang mit Vorbesitz B < 2 Jahre	<b>38,98 €</b>	<b>298</b>	52132_DuDEmB<2
	- D/DE in einem Ausbildungsgang mit Vorbesitz B > 2 Jahre	<b>41,60 €</b>	<b>230</b>	52132_DuDEmB>2
	- D/DE in einem Ausbildungsgang mit Vorbesitz C1 < 2 Jahre	<b># 24,00 €</b>	<b>285</b>	52132_DuDEmC1<2
	- D/DE in einem Ausbildungsgang mit Vorbesitz C1 > 2 Jahre	<b># 24,00 €</b>	<b>217</b>	52132_DuDEmC1>2
	- D/DE in einem Ausbildungsgang mit Vorbesitz C < 2 Jahre	<b>31,01 €</b>	<b>176</b>	52132_DuDEmC<2
	- D/DE in einem Ausbildungsgang mit Vorbesitz C > 2 Jahre	<b>46,57 €</b>	<b>128</b>	52132_DuDEmC>2
- D/DE in einem Ausbildungsgang mit Vorbesitz D1	<b># 24,00 €</b>	<b>156</b>	52132_DuDEmD1	
52512	- T	<b>26,32 €</b>	<b>86</b>	52512_T
52122 oder 52132	Beschleunigte Grundqualifikation (gem. BKrFQG/ BKrFQV incl. aller Kosten wie z.B. Prüfung, Lehrmittel)	<b>15,31 €</b>	<b>194</b>	52122_bG oder 52132_bG
52122	Beschleunigte Grundqualifikation für Umsteiger von Bus auf LKW	<b>22,28 €</b>	<b>50</b>	52122_bGU
52132	Beschleunigte Grundqualifikation für Umsteiger von LKW auf Bus	<b>21,66 €</b>	<b>50</b>	52132_bGU
52122	Berufskraftfahrerweiterbildung (LKW) gem. BKrFQG (insgesamt 5 Module, 35 Zeitstunden)	<b>11,11 €</b>	<b>50</b>	52122_WB5
52122	Berufskraftfahrerweiterbildung (LKW) gem. BKrFQG (1 Modul, 7 Zeitstunden)	<b>10,72 €</b>	<b>10</b>	52122_WB1
52132	Berufskraftfahrerweiterbildung (Bus) gem. BKrFQG (insgesamt 5 Module, 35 Zeitstunden)	<b>11,06 €</b>	<b>50</b>	52132_WB5
52132	Berufskraftfahrerweiterbildung (Bus) gem. BKrFQG (1 Modul, 7 Zeitstunden)	<b>10,52 €</b>	<b>10</b>	52132_WB1

1) Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) zur Beurteilung der Angemessenheit der Lehrgangskosten gem. §§ 179,180 ff SGB III i.V.m. der AZAV

2) \* = Platzhalter für die nach der KIdB 2010 möglichen Ziffern 0 bis 9

**Bundes-Durchschnittskostensätze für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung 1)**  
**(aufgeteilt nach Systematik der Klassifikation der Berufe 2010 – KIdB 2010) 2)**

<b>KIdB 2010</b> Berufsgattung	<b>Kurzbezeichnung</b> (gem. KIdB 2010 bzw. Erw. erb des Führerscheines gem. einschlägiger Gesetze/Verordnungen)	<b>B-DKS</b>	<b>Dauer</b> (Anzahl der Unterrichtsstunden)	<b>Bezeichnung in der Monatsmelde-liste der FKS</b>
52122	<b>Gefahrgutausbildung (ADR/GGVSEB)</b>			
	- ADR Basis	<b>16,52 €</b>		52122_ADR_B
	- ADR Tank	<b>19,19 €</b>		52122_ADR_T
	- ADR Basis und Tank	<b>15,92 €</b>		52122_ADR_BuT
	- ADR Klasse 1 Sprengstoff	<b>18,41 €</b>		52122_ADR_S
	- ADR Klasse 7 Radioaktiv	<b>19,04 €</b>		52122_ADR_R
52122 oder 52132	Ladungssicherung LKW oder Bus	<b>16,09 €</b>		52122_L oder 52132_L
52122 oder 52132	Perfektions-Fahrtraining, Perfektions-Wechselbrückentraining für Führerscheininhaber (LKW oder Bus)	<b>36,36 €</b>	<b>51</b>	52122_P oder 52132_P
52122 oder 52132	Umschulungen (Güter-/Personenverkehr)	<b>10,72 €</b>		52122_U oder 52132_U
52122	Anschlussfähige Teilqualifikation Berufskraftfahrer TQ1 – Güter befördern	<b>20,98 €</b>		52122_TQ1
52122 oder 52132	Anschlussfähige Teilqualifikation Berufskraftfahrer TQ2 – Fahrzeuge vorbereiten, warten, kontrollieren und pflegen	<b>13,07 €</b>		52122_TQ2 oder 52132_TQ2
52132	Anschlussfähige Teilqualifikation Berufskraftfahrer TQ3 – Personen befördern	<b>23,64 €</b>		52132_TQ3
52122	Anschlussfähige Teilqualifikation Berufskraftfahrer TQ4 – spezielle Güter transportieren	<b>14,89 €</b>		52122_TQ4
52132	Anschlussfähige Teilqualifikation Berufskraftfahrer TQ5 – Kraftomnibusse im Linienverkehr führen	<b>14,10 €</b>		52132_TQ5
52122 oder 52132	Anschlussfähige Teilqualifikation Berufskraftfahrer TQ6 – Transportdienstleistungen planen und organisieren	<b>11,83 €</b>		52122_TQ6 oder 52132_TQ6
52122 oder 52132	Güter-/Personenverkehr - Sonstiges	<b>6,07 €</b>		52122_S oder 52132_S
52112	Berufskraftfahrer (Personentransport/PKW), z.B. Dienstwagen-/Taxifahrer	<b>6,01 €</b>		52112
52182	Botenfahrer/in, Auslieferungsfahrer/in, Umschulung Servicefahrer/in	<b>11,28 €</b>		52182

**Hinweise** zum Umgang mit der Tabelle bzgl. der Kostenzustimmung gem. § 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III: Für Bildungsziele in der „Fahrzeugführung“, für die kein B-DKS-Wert gebildet wurde, gilt der sogenannte „**Schwellenwert**“. Soweit es sich um einen Schwellenwert handelt, ist dieser in der o.a. Tabelle mit # gekennzeichnet. Bei bestimmten Maßnahmen/Maßnahmebausteinen (z.B. Erwerb von Führerscheinen, etc.) wurde der B-DKS auf Basis der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer (Theorie, Fahrpraxis, Prüfung etc. einschließlich eines prozentualen Aufschlages) ermittelt. Daher gilt für diese Maßnahmen/Maßnahmebausteine der jeweilige **B-DKS-Wert** immer in Verbindung mit der jeweiligen **Dauer**. Wenn **ein Wert** (entweder die Dauer oder der Kostensatz) **oder beide Werte überschritten** werden, bedarf es der **Kostenzustimmung**.

1) Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) zur Beurteilung der Angemessenheit der Lehrgangskosten gem. §§ 179,180 ff SGB III i.V.m. der AZAV

2) \* = Platzhalter für die nach der KIdB 2010 möglichen Ziffern 0 bis 9

## Informationen zu den Monatsmeldelisten zur B-DKS-Ermittlung für Maßnahmen und Maßnahmebausteine der beruflichen Weiterbildung (FbW)

### **Rechtsgrundlage § 181 Abs. 8 SGB III**

Die fachkundige Stelle hat die Kostensätze der zugelassenen Maßnahmen zu erfassen und der Bundesagentur vorzulegen.

### **Empfehlung des Beirats: Monatliche Meldung der vorgenommenen Maßnahmezulassungen durch die fachkundigen Stellen nach § 181 Abs. 8 SGB III (gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV) V01; Bekanntmachung am 20.09.2013**

Die fachkundigen Stellen melden **monatlich je eine Übersicht** über die zugelassenen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zur Ermittlung der durchschnittlichen Kostensätze an die Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese vollständig ausgefüllten Listen werden von den fachkundigen Stellen **bis zum fünften Werktag des Folgemonats** in dem von der Zentrale der BA bestimmten Format und auf dem von der BA bestimmten Kommunikationsweg eingereicht.

### **1. Grundsätzliche Hinweise**

→ Die Monatsmeldeliste (MML) ist an folgendes Postfach der BA zu übersenden:

[Halle.042-OS@arbeitsagentur.de](mailto:Halle.042-OS@arbeitsagentur.de).

→ Wenn keine Zulassungen in einem Monat erfolgt sind, ist **Fehlanzeige** an das o.a. Postfach zu melden.

→ Als Vorlage ist nur die zur Verfügung gestellte MS-Office Excel-Liste zu nutzen. Die ausgefüllte Excel-Datei ist in folgendem Format zu speichern: **JJMMTT\_NAMEFKS\_MONAT\_JAHR.xlsx**

→ Nicht vollständig und/oder fehlerhaft ausgefüllte MML werden an die jeweilige FKS zur Vervollständigung bzw. Korrektur zurückgeschickt.

### **2. Ausfüllhinweise**

#### **Tabellenkopf**

Aus auswertungstechnischen Gründen muss der Tabellenkopf unverändert bleiben und ist daher teilweise schreibgeschützt. Es können keine Zeilen oder Spalten eingefügt oder gelöscht werden. Auch die Beispielzeile muss/kann nicht mehr gelöscht werden.

Der **Name der FKS** muss in **Zeile 2 Spalte B** eingetragen werden. Der **Monat** der Meldung und das **Jahr** müssen in **Zeile 2 Spalten D und E** anhand der Auswahlliste eingetragen werden.

#### **Spalten**

- **Alle Spalten** müssen **vollständig** ausgefüllt werden, mit **Ausnahme der Spalten I, J und K**; hier sind nur bei Bedarf Eintragungen vorzunehmen.
- In die Spalte „Änderung der Zulassung“ (**Spalte I**) ist bei den Änderungszulassungen das **Datum** einzutragen.
- In die Spalte „Kostenzustimmung“ (**Spalte J**) ist bei erfolgter Kostenzustimmung gemäß § 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III das **Datum** einzutragen.
- In die Spalte „Bemerkungen“ (**Spalte K**) können Anmerkungen/Erläuterungen eingetragen werden, sofern dies unbedingt erforderlich ist.
- In die Spalte „Systematikposition“ (**Spalte B**) ist immer die **5-stellige Systematikposition** laut Klassifikation der Berufe (KldB) 2010 einzutragen. Bei **Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteinen der Anlagen 1** (Schweiß- und Verbindungstechnik) **und 2** (Fahrzeugführung) der B-DKS-Tabelle sind zur eindeutigen Identifikation **diese 5-Steller** um die in der jeweiligen Anlage/B-DKS-Tabelle aufgeführten Buchstaben-/Ziffernkombinationen **zu ergänzen**. Bzw. ist gem. den Angaben zur „Bezeichnung in der MML der FKS“ zu verfahren (Beispiel: „Erwerb des Führerscheins CE mit Vorbesitz C“ → in Spalte B eintragen: 52122\_CEmC).



Dies gilt auch für die sonstigen Sonderpositionen (siehe hierzu auch die weiteren Erläuterungen):

- Berufspraktische Weiterbildung = 00000\_BPW
  - Erwerb des Hauptschulabschlusses (ausschließlich) = 00000\_HSA
  - Erste-Hilfe-Ausbildung (eigenständiger Maßnahmebaustein) = 00000\_1Hilfe
  - Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) mit oder ohne Lernprozessbetreuung = 00000\_UBH
  - Erwerb von Grundkompetenzen = 00000\_GK
  - Industrie-bzw. Baumkletterer = 00000\_Kletterer
- In die Spalten „Unterrichtsstunden“ (**Spalte D**) und „Praktikumsstunden“ (**Spalte E**) können nur ganze Zahlen eingetragen werden. Bitte nur die Unterrichtsstunden der Maßnahme/des Maßnahmebausteins (Stunden, in die alle Kosten einzurechnen sind) eintragen. In der Anzahl der Unterrichtsstunden dürfen keine Praktikumsstunden enthalten sein. Bei Maßnahmen mit individueller Verweildauer tragen Sie bitte die Regelverweildauer ein.
  - In der Spalte „Gesamtkosten“ (**Spalte F**) sind keine Eintragungen vorzunehmen. Der **Wert** wird anhand der Eingaben in der Spalte D „Unterrichtsstunden“ und in der Spalte G „Kosten pro Unterrichtsstunde“ **automatisch** berechnet. (Gesamtkosten sind alle Lehrgangskosten incl. z.B. der Prüfungsgebühren, Lernmittel etc. bezogen auf einen Teilnehmer.)
  - In die Spalte „Kosten pro Unterrichtsstunde“ (**Spalte G**) können nur Zahlen mit zwei Nachkommastellen eingetragen werden, da der Unterrichtskostensatz in Euro/Cent ermittelt und abgebildet wird.
  - In die Spalte „geplante Teilnehmerzahl“ (**Spalte H**) ist die Teilnehmer-Zahl einzutragen, die Basis für die Kalkulation des Unterrichtskostensatzes ist.

### 3. Inhaltliche Hinweise zum Ausfüllen der MML

- In die MML sind alle **Neuzulassungen von Maßnahmen und Maßnahmebausteinen** einzutragen, das bedeutet jede einzelne Maßnahme und jeder einzelne Maßnahmebaustein ist in eine eigene Zeile mit den entsprechenden Daten einzutragen.  
**Einzige Ausnahme:** Praktika-Maßnahmebausteine müssen nicht gesondert aufgeführt werden, da sie für die B-DKS-Ermittlung nicht relevant sind (Kostensatz = Null). Sofern sie dennoch vollständigkeithalber aufgeführt werden, kann auf eine Systematikposition verzichtet werden.
- Ebenso sind **Änderungszulassungen den Kostensatz betreffend**, d.h. bei denen die **Kosten** gegenüber der ursprünglichen Maßnahme- oder Maßnahmebausteinzulassung geändert wurden, in die MML aufzunehmen. Änderungszulassungen aus anderen Gründen, wie z.B. Aufnahme neuer Standorte, sind **nicht** in die MML einzutragen.
- **Maßnahmeentzüge** sind nicht in die MML einzutragen (keine Auswirkung auf die B-DKS-Ermittlung).
- Bitte auf eine **kurze, aber prägnante Beschreibung** der Inhalte der Maßnahme bzw. Maßnahmebausteine achten. Die **konkreten beruflichen** Inhalte sollen aus der Bezeichnung **eindeutig** hervorgehen. Sofern dies allein aus der Bildungszielbezeichnung der Maßnahme/ des Maßnahmebausteins nicht erkennbar ist, sind die beruflichen Inhalte (Schwerpunkte) entsprechend zu beschreiben. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass **Bildungsziel und Systematikposition inhaltlich zusammenpassen**.
- Erfolgt eine **Zulassung aufgrund der Übergangsregelung noch nach dem B-DKS 2019** (Antrags-eingang bei der FKS vor dem 01.07.2020), ist in der Spalte K „Bemerkungen“ das Datum des Antrags-eingangs einzutragen.

Das systematische Verzeichnis der KldB 2010 und das alphabetische Verzeichnis der Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen sowie ausführliche [Informationen zur KldB 2010](#) finden Sie im Internetauftritt der Statistik der BA.

Umfassende Informationen zu Berufen befinden sich in [BERUFENET](#). Auch die Suche nach einer Systematikposition ist mit BERUFENET möglich.

#### 4. Hinweise zum Umgang mit der B-DKS-Tabelle

Im Hinblick auf die **Kostenzustimmung** finden sich nachfolgend weitere Erläuterungen zum Umgang mit der B-DKS-Tabelle samt Anlagen.

##### Struktur der neuen B-DKS-Tabelle 2020

In die Ermittlung der B-DKS 2020 sind die von FKS zugelassenen Maßnahmen/Maßnahmebausteine des Kalenderjahres 2019 eingeflossen. Resultierend aus diesem zur Verfügung stehenden Datenmaterial für die jeweiligen Systematikpositionen/Bildungsziele gibt es in diesem Jahr für die ab **01.07.2020** geltende B-DKS-Haupttabelle wenige Änderungen in der Struktur der Berufsgruppen.

##### Bildungsziele, die nicht in der B-DKS-Tabelle aufgeführt sind / Schwellenwert

Berufsgruppen bzw. Systematikpositionen, für die **kein B-DKS** ermittelt werden konnte, sind nicht in der B-DKS-Tabelle aufgeführt. Es gilt im Hinblick auf die Einhaltung der **Kostenzustimmungspflicht** weiterhin ein so genannter festgelegter **Schwellenwert**. Der Schwellenwert ist kein B-DKS für die jeweils nicht aufgeführte Systematikposition, sondern stellt nur einen Grenzwert in Bezug auf das Erfordernis der Kostenvorlage dar.

- Helfer/Fachkraft            Systematikposition \*\*\* \*1 oder 2            Schwellenwert = 6,00 €
- Spezialist/Experte        Systematikposition \*\*\* \*3 oder 4            Schwellenwert = 8,00 €

Dieser jeweilige Schwellenwert ist **nur dann anzuwenden**, wenn die **Systematikposition/DKZ** des Bildungsziels **nicht in der B-DKS-Tabelle aufgeführt** ist.

Beispiel:

Bildungsziel „Tierwirt“, Systematikposition/DKZ = 11212. Für diese Berufsgruppe gibt es keinen B-DKS in der Tabelle. Somit greift hier der Schwellenwert \*\*\* \* 1 oder 2 im Hinblick auf die Kostenzustimmung. In die MML ist die Systematikposition 11212 einzutragen.

Der Schwellenwert und die Systematikposition \*\*\* \* 1 oder 2 bzw. 3 oder 4 **kann nicht genutzt werden**, um übergreifende Inhalte abzubilden bzw. Bildungsziele zu vermischen.

Ebenso kann der Schwellenwert bzw. die Systematikposition \*\*\* \* 1 oder 2 bzw. 3 oder 4 **nicht** verwendet werden, wenn die Bezeichnung des Bildungsziels nicht explizit in einer Systematikposition der KldB 2010 aufgeführt ist.

Beispiel:

Bildungsziel „Familienlotse“. Die Verzeichnisse der KldB finden keinen Treffer. Dies bedeutet nicht, dass jetzt die Systematikposition \*\*\* \* 1 oder 2 bzw. 3 oder 4 greift, sondern es muss entsprechend den Inhalten des Bildungsangebots eine passende Systematikposition gesucht werden. Je nach Spezifizierungsgrad/Schwerpunkt können sich bei diesem Beispiel Systematikpositionen der Berufsgruppen 81/82/83 ergeben.

##### Anlage 1 und Anlage 2 zur B-DKS-Haupttabelle

Eine gesonderte Ermittlungsform erfolgte aufgrund der Vielschichtigkeit und Differenzierung nach Qualifikationsniveau wieder für die Bildungsziele im Bereich „**Schweiß- und Verbindungstechnik**“ (Anlage 1) und „**Fahrzeugführung**“ (Anlage 2).

Auch hier gilt für Bildungsziele, für die kein B-DKS-Wert ermittelt werden konnte, ein entsprechender Schwellenwert. Soweit es sich um einen Schwellenwert handelt, ist dieser in der jeweiligen Anlage der Tabelle mit # gekennzeichnet.

##### Zu Anlage 1 (Schweiß- und Verbindungstechnik):

Die Tabelle weist einen gesonderten Wert für die **Fachkraft** im Bereich der Schweiß- und Verbindungstechnik **24422** aus, analog des Wertes für Spezialist/Experte.

Der Wert soll einerseits zur besseren Unterscheidung bzw. Abgrenzung zu dem Wert für die sonstigen Schweißverfahren beitragen und andererseits ggf. notwendige Kombinationen von verschiedenen

Schweißverfahren ermöglichen. In der Regel erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Kosten bei den einzelnen Schweißverfahren eine Maßnahmebausteinzulassung. In bestimmten Einzelfällen kann es aber arbeitsmarktlich erforderlich sein, Schweißverfahren in einer Maßnahmezulassung zu kombinieren.

Der Wert dient somit für Weiterbildungen, Anpassungsfortbildungen und Spezialisierungen mit schweißtechnischen Inhalten auf Fachkraftniveau.

**Beispiele:** Schweißtechnische Übungswerkstätte, Grundlagenqualifizierung Schweiß- und Verbindungstechnik, Fachwerkstatt Schweißen mit verschiedenen Schweißverfahren, Fachkraft Schweißtechnik, Internationaler Schweißer mit Prüfung, Fachlehrgang Metallverarbeitung – Schweißtechnik.

Im Unterschied dazu gilt der Wert allerdings **nicht für Umschulungen** oder berufsanschlussfähige **Teilqualifikationen** in folgenden Ausbildungsberufen: Fachkraft für Metalltechnik – Fachrichtung Konstruktionstechnik oder Konstruktionsmechaniker, korrekte Systematikposition/DKZ lt. KldB 2010 ist hier die „24412“ sowie für den Anlagenmechaniker die „34342“ (siehe B-DKS-**Haupttabelle**).

Die Systematikposition **24422\_S** (sonstige Verfahren) ist nur zu verwenden, wenn es sich um einzelne **schweißtechnische Verfahren** handelt, die nicht in der **Anlage 1** aufgeführt sind. Diese sonstigen **Schweißverfahren** sind im Bildungsziel **konkret zu benennen**.

**Beispiele:** Kunststoffschweißen, Weich- und Hartlötten, Laserschneiden, Betonstahlschweißen

### Zu Anlage 2:

Die beiden Systematikpositionen **52122\_S** und **52132\_S** (Güter-/Personenverkehr – Sonstiges) gelten für Maßnahmen/Maßnahmebausteine, deren Inhalte keiner anderen aufgeführten Systematikposition der Anlage 2 zuzuordnen sind.

**Beispiele:** Maßnahmebausteine mit reinen Theoriephasen wie Fachkunde oder Grundwissen für Kraftfahrer.

Bei bestimmten Maßnahmen/Maßnahmebausteinen (z.B. Erwerb der Führerscheine etc.) wurde der B-DKS auf Basis der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer (Theorie, Fahrpraxis, Prüfung etc. einschl. eines prozentualen Aufschlages) ermittelt. Daher gilt für diese Maßnahmen der jeweilige B-DKS-Wert immer in Verbindung mit der jeweiligen Dauer.

In Bezug auf das Erfordernis der Kostenzustimmung bedeutet dies:

Wenn ein Wert (entweder die Dauer oder der Kostensatz) oder beide Werte überschritten werden, bedarf es der Kostenzustimmung.

Beispiel:

Bildungsziel	Geplante U-Stunden	vorgesehener Kostensatz	Dauer gem. B-DKS-Tabelle	B-DKS	Kostenzustimmung erforderlich
Erwerb FS-Klasse D mit Vorbesitz C > 2 Jahre	105	40 €	108	39,22 €	ja
	120	32 €			ja
	120	40 €			ja
	105	32 €			nein

### Führerschein Klasse B

Siehe Umsetzungshinweis 01/2018 vom 02.05.2018

### Berufspraktische Weiterbildungen

#### Definition:

**Berufspraktische** Weiterbildungen (BPW) zielen darauf ab, **überwiegend durch betriebliche Lernphasen** die Wiedereingliederungschancen besonderer Zielgruppen (z.B. Langzeitarbeitslose, Berufsrückkehrende) zu verbessern. In den Unterrichtsphasen werden **berufsübergreifende Kenntnisse und Schlüs-**

**selqualifikationen sowie i.d.R. niedrighschwellige (Helferniveau) berufsfachliche Grundlagenkenntnisse** vermittelt, die Einblicke in mehrere Berufsfelder geben sollen. Der Unterricht dient somit einer grundlegenden Orientierung, die durch die betrieblichen Lernphasen ergänzt und gefestigt werden soll. Im Verhältnis Unterricht/betriebliche Lernphase überwiegen die betrieblichen Lernphasen. In der Regel handelt es sich um Maßnahmen mit feststehendem Verlauf, die von den Teilnehmenden durchgehend absolviert werden. Sofern z.B. viele oder sehr unterschiedliche Berufsfelder abgedeckt werden, die nicht für alle Teilnehmenden geeignet bzw. erforderlich sind, kann eine BPW (sowohl Unterricht als auch betriebliche Lernphase) auch aus einzeln zugelassenen Maßnahmebausteinen bestehen.

#### **Zuordnung zur Systematikposition:**

Bei Maßnahmen mit feststehendem Verlauf und verschiedenen Berufsfeldern erfolgt i.d.R. die Zuordnung zur Systematikposition **00000\_BPW**. Bei einer modularen Zulassung sind nur die Maßnahmebausteine, die berufsübergreifende Kenntnisse (einschl. Schlüsselqualifikationen) beinhalten, dieser Systematikposition zu zuordnen. Alle Maßnahmebausteine mit berufsfachlichen Inhalten der verschiedenen Berufsfelder sind der Systematikposition der jeweiligen Berufsgruppe (Helferniveau) zu zuordnen.

#### **Betreuungskraft nach §§ 43b, 53c SGB XI (vormals § 87b)**

Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteine dieses Bildungsziels sind ausnahmslos gem. KldB 2010 der Systematikposition **83142** zuzuordnen.

#### **Erste-Hilfe-Ausbildung/Maßnahmebaustein**

Sofern es sich um eine Ausbildung in Erster Hilfe analog § 19 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung handelt, kann diese Ausbildung als FbW i.S. § 180 SGB III angesehen werden. Eine derartige Ausbildung ist darüber hinaus nicht nur im Bereich der Führerscheine erforderlich, sondern ist auch in anderen beruflichen Bereichen eine Voraussetzung bzw. ein verwertbarer Bestandteil beruflicher Tätigkeit. Eine Zulassung als eigenständiger Maßnahmebaustein ist somit möglich. In die MML sind diese Maßnahmebausteine mit **00000\_1Hilfe** einzutragen.

#### **Erwerb von Grundkompetenzen i. S. des § 180 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2**

Mit dem AWStG wurde seit 01.08.2016 die Möglichkeit der Zulassung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen **im Vorfeld einer abschlussorientierten Weiterbildung** eröffnet. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologie. Für diese Maßnahmen gilt der B-DKS in der Haupttabelle unter Sonderpositionen. In die MML sind diese Maßnahmen mit **00000\_GK** einzutragen.

#### **Fremdsprachenkenntnisse (berufsbezogen)**

Maßnahmen/Maßnahmebausteine, die berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse vermitteln, sind ausnahmslos der Systematikposition **71412** zuzuordnen (die KldB 2010 bietet hier anderweitig keine entsprechende Berufsgruppe). Die Bildungszielbezeichnung (in der MML) muss allerdings die zu vermittelnden jeweiligen fremdsprachlichen Inhalte entsprechend darstellen.

**Beispiele:** "Englisch für den Beruf", "Wirtschaftsenglisch mit LCCI-Zertifikat", "Spanisch für Hotel-Gaststättenberufe", "Englisch für technische Berufe". (Die Auflistung ist nicht abschließend!)

#### **Hauptschulabschluss i.S. des § 81 Abs. 3 SGB III**

Maßnahmen, die einen Hauptschulabschluss beinhalten, sind immer der Systematikposition zuzuordnen, die sich aus der Zuordnung der **berufsbezogenen** Inhalte ergibt. Handelt es sich um eine Maßnahme, die **ausschließlich** den Erwerb des Hauptschulabschlusses vermittelt, gilt der B-DKS in der Haupttabelle unter Sonderpositionen. In die MML sind diese Maßnahmen mit **00000\_HSA** einzutragen.

#### **Maßnahmen für Rehabilitanden**

Im Rahmen des Bildungsgutscheinverfahrens gem. §§ 81 ff SGB III können lediglich Rehabilitanden, für die allgemeine Leistungen gem. § 115 SGB III erbracht werden, gefördert werden. Dies bedingt eine Maßnahmezulassung gem. §§ 179, 180 SGB III und bei Überschreiten des B-DKS, die Kostenzustimmung.

## Übungsfirmen / Übungswerkstätten

### Definition:

Übungsfirmen, -werkstätten oder -einrichtungen sind simulierte Unternehmen, die die reale Arbeitswelt widerspiegeln. Solche Firmen arbeiten wie wirkliche Unternehmen. Sie werden als Teil des Unterrichts von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgebaut und betrieben. Sie sind somit sehr praxisorientiert und auf individuelle Qualifizierungsinhalte des Einzelnen abgestellt (laufender Einstieg, individuelle Verweildauer).

Übungsfirmen im kaufmännischen Bereich handeln mit anderen Übungsfirmen in einer simulierten Geschäftswelt. Waren und Dienstleistungen, die in diesem simulierten Marktumfeld gehandelt werden, sind fiktiv. Allerdings müssen alle getroffenen Entscheidungen und Handlungen mit denen der realen Geschäftswelt standhalten.

In den Übungswerkstätten werden in dieser Form Inhalte aus dem gewerblich-technischen Bereich vermittelt.

Als sonstige Übungseinrichtungen werden derartige Maßnahmen im Hotel- und Gaststättengewerbe oder auch im Gesundheits- oder Pflegebereich bezeichnet.

Die Zuordnung zur Systematikposition richtet sich nach dem jeweiligen berufsfachlichen Schwerpunkt.

### Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) i.S. des § 180 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB III

Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) mit oder ohne Lernprozessbetreuung sind keine isoliert zu betrachtenden Maßnahmen, sie kommen nur in Verbindung mit betrieblichen Einzelumschulungen gem. BBiG oder HwO zum Einsatz, wenn es für den Einzelfall notwendig ist. Sie berücksichtigen die Besonderheit, dass bei betrieblichen Einzelumschulungen das Lehrgangskonzept (Ausbildungsrahmenplan) anders als bei Gruppenumschulungen nicht explizit auf die Belange der Umschulenden abgestimmt ist.

Eine ubH beinhaltet **Stützunterricht bzw. Nachhilfeunterricht** für die jeweiligen Berufsschulfächer. Dieser Unterricht dient der Aufbereitung des Berufsschulunterrichts, der durch die Verkürzung nicht abgedeckt ist, der Nachbereitung des aktuellen Lernstoffes und auch der Vorbereitung auf die Zwischen- und Abschlussprüfung. Die Anzahl der Unterrichtsstunden richtet sich im Rahmen der Durchführung nach den jeweiligen individuellen Bedarfen des Einzelfalls. Es empfiehlt sich jedoch – wegen der parallelen Teilnahme an der betrieblichen Einzelumschulung – höchstens bis zu sieben Unterrichtsstunden für die ubH-Maßnahme wöchentlich vorzusehen.

Der **Lernprozess** der Teilnehmenden der ubH-Maßnahme kann je nach individuellem Bedarf durch eine **gezielte Betreuung** bzw. ein Coaching unterstützt bzw. begleitet werden, hierbei handelt es sich nicht um Unterricht. Es geht um die Unterstützung bei den Formalitäten im Umschulungsbetrieb, den Kontakt und Austausch mit Ausbildern im Betrieb und in den Berufsschulen. Ebenso können Tipps zu Lern- und Arbeitstechniken gegeben werden, um das Durchhaltevermögen und die Motivation der Teilnehmenden zu fördern oder den Umgang mit Prüfungssituationen zu trainieren. Sofern erforderlich kann auch die Aufarbeitung persönlicher oder schulischer Problemlagen, eine Krisenintervention erfolgen. Bei Bedarf gehört zur Betreuung eine vorbereitende Integrationsunterstützung z.B. in Form einer Bewerbungsberatung.

Für diese Maßnahmen gilt der B-DKS in der Haupttabelle unter Sonderpositionen. In die MML sind diese Maßnahmen mit **00000\_UBH** einzutragen.